

Untersuchungen durchgeführt zu haben. Dort werden nämlich die in Zwettl, Mehrerau, Waldsassen und im Generalatshaus in Rom sowie in der Bayerischen Staatsbibliothek München vorhandenen Exemplare erwähnt, jedoch wird kein Gesamtergebnis der Untersuchungen vorgelegt. Somit lässt sich abschließend über die Verbreitung der beiden Auflagen nichts aussagen.

Die Statuten wurden für die zahlreichen Nonnenklöster der Kongregation ins Deutsche übertragen. Dabei scheint der Kaisheimer Abt Rogerius II. Friesl (1723–1739), der auch das Nationalkapitel 1733 in Kaisheim an Stelle des erkrankten Abtes Konstantin Miller von Salem (1725–1745) geleitet hatte, die entscheidende Rolle gespielt zu haben. Auch die deutsche Fassung der Statuten erschien in zwei Auflagen 1735 und 1752. Ihre Verbreitung wird von den Herausgebern ebenfalls nur durch Nennung einzelner Exemplare belegt. Grundlage für die Edition bilden jeweils die ersten Drucke der Statuten. Die Edition ist eine zeichentreue Wiedergabe der Originaldrucke, dabei wird jedoch der Wechsel im Schriftbild zwischen Fraktur für deutsche und Antiqua für lateinische Worte nicht übernommen, Zitate werden in kursiven Buchstaben gedruckt und offensichtliche Fehler in Anmerkungen kenntlich gemacht. Dabei werden texttypische Uneinheitlichkeiten nicht geglättet und auch Eigenheiten der Orthographie beibehalten sowie im Text die Seitenzahlen der Originalausgaben in eckiger Klammer vermerkt. Letzteres ergibt gewissermaßen einen Nachdruck der ersten Ausgaben der Statuten. Diese blieben bis zur Säkularisation 1803 in Kraft. Die verbliebenen Klöster der Kongregation wurden 1806 in der Schweizer Zisterzienserkongregation wieder zusammengefasst. Die Herausgeber haben sich nach diesem Hinweis zur weiteren Rechtsverbindlichkeit der Statuten nicht mehr geäußert. Die Drucklegung des Bandes erfolgte synoptisch und bietet einen raschen Überblick. Einleitend wird ein Überblick über die Provinzen und Klöster der Oberdeutschen Kongregation im 18. Jahrhundert gegeben, an die sich dann die Edition unmittelbar anschließt. Diese ermöglicht der Forschung zum Zisterzienserorden eine rasche, unkomplizierte Information über die rechtlichen Grundlagen des Ordens und seiner Klöster. Eine wertvolle Arbeit für die Historiographie der jüngeren Ordensgeschichte ist damit geleistet.

*Immo Eberl*

HANNES PETER NEUHEUSER (HRSG.): Pragmatische Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 28). Köln – Weimar – Wien: Böhlau 2011. 400 S. ISBN 978-3-412-20817-2. Geb. € 49,90.

Der zu besprechende Sammelband lenkt mit 14 Aufsätzen von Historikern, Juristen und Kirchenrechtlern den Blick weg von den großen Traktaten der mittelalterlichen Kanonisten hin auf »die eher ›schlichten‹ Urkunden und Akten, welche die Anwendung kirchenrechtlicher Normen im Alltag anzuzeigen in der Lage sind (...), die Reflexion über die Besonderheiten von Einzelfällen, die über den kirchlichen Raum ausgreifende Gestaltungskraft der Normen, aber auch die internen Verschränkungen von Zuständigkeiten und hierarchischen Ebenen« (VII). Nach einleitenden Überlegungen (1–17) werden in einem ersten Teil die Bedeutung kirchenrechtsgeschichtlicher Quellen für die Rechtswissenschaft (19–37; illustriert anhand von im deutschen Recht fortlebenden kirchenrechtlichen Normen), für die Geschichtswissenschaft (39–71; illustriert anhand eines konkreten mittelalterlichen pfründenrechtlichen Gerichtsverfahrens) und für die Kanonistik (73–85; illustriert anhand eines aktuellen Editionsprojekts) dargelegt.

Sodann wird der Reichtum mittelalterlicher Quellen in acht Aufsätzen entfaltet, die die große Spannweite damaliger Rechtsprobleme erstaunlicherweise fast ausnahmslos an

Dokumenten aus dem Propsteiarchiv in Kempen am Niederrhein exemplifizieren, die teils auch abgebildet oder ediert in dem Buch enthalten sind. Das damalige kirchliche Leben wird wieder lebendig, wenn es um den Streit zweier konkurrierender Sendherren geht (87–106), um eine Messstiftung (107–118), um Suppliken an päpstliche Abgesandte (119–144), um die letztwillige Stiftung von Büchern und Kapital zugunsten von Stipendien für Schüler eines Kölner Gymnasiums seitens eines Kempener Bürgers (145–171), um Bruderschaften (173–204), um die Übertragung des Küsteramtes (205–232), um Reliquienauthentiken (233–275) und um Ordinarienbücher, die primär die Kathedralliturgie reglementierten und dadurch die liturgische Praxis der ganzen Diözese regeln wollten (277–308). Besondere Erwähnung verdienen Anhänger zu zweien dieser Beiträge, die beide von umfassendem Quellenstudium zeugen: zum einen eine vollständige Auflistung aller Dekane der Nikolaus-Bruderschaft zu Kempen von 1395 bis 1562 (195–198), zum anderen Regesten aller im Propsteiarchiv in Kempen vorhandenen Reliquienauthentiken aus der Zeit von 1789 bis 1954 (261–275). Beides besitzt für die lokalgeschichtliche Forschung zweifellos eine Bedeutung über den vorliegenden Sammelband hinaus.

Aus nicht ersichtlichen Gründen schließen sich an diese Einzelbeispiele kirchenrechtlicher Quellen nochmals grundsätzlichere Aufsätze an, die man eher im ersten Teil des Buches erwartet hätte. Zum einen handelt es sich dabei um einen gelungenen Überblick über die geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften zum Archivwesen (309–325), bei dem freilich unklar bleibt, weshalb der Autor unter den Beispielen für auf Diözesanebene zu registrierende sakramentale Handlungen auch die auf Pfarreiebene zu findenden Tauf- und Ehebücher anführt (324, Fn. 78). Zum anderen wird anhand einiger Beispiele aus den »Entscheidungen in Kirchensachen« die nicht zu unterschätzende Bedeutung kirchlicher Archivalien für die Entscheidung von Streitfällen vor staatlichen Gerichten aufgezeigt (335–382). Innerhalb dieses Aufsatzes nimmt die extensive Wiedergabe zweier Urteile im Anhang (345–382) allerdings gegenüber dem Überblicksteil, der etwas umfangreicher hätte ausfallen dürfen, tendenziell zu viel Raum ein. Den im Aufsatz angeführten Fallbeispielen könnte aus dem Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart unschwer der Rechtsstreit um die Stiftung Liebenau angefügt werden, der im Rahmen dieses Beitrags keine Erwähnung finden konnte, da er noch nicht in den »Entscheidungen in Kirchensachen« dokumentiert war, der aber auch nur anhand umfangreicher Archivstudien sachgerecht zu entscheiden war.

Der Band wird abgeschlossen durch ein Verzeichnis der Mitarbeiter (383–386) und ein Abkürzungsverzeichnis (387–388). Die einzelnen Beiträge sind redaktionell von sehr unterschiedlicher Qualität. Hier wäre die korrigierende Hand des Herausgebers teils stärker gefordert gewesen, um den Band auf ein durchgängiges Niveau zu bringen. Dies tut dem interessanten Inhalt jedoch keinen Abbruch, der eine lobenswerte Illustration der Binsenweisheit ist, die man Anfängern im Kirchenrecht stets zu vermitteln versucht: dass dieses nicht nur aus dem Codex Iuris Canonici – oder für die frühere Zeit: aus dem Corpus Iuris Canonici – besteht. Zugleich wird die Bedeutung der Archive sowohl für die kirchenrechtsgeschichtliche Forschung als auch für die Beantwortung heutiger Rechtsfragen unterstrichen. Damit kann der Band dem rechtsgeschichtlich ebenso wie dem archivalisch Interessierten eine empfehlenswerte Lektüre sein, denn auch wenn die Einzelbeispiele im Mittelteil des Buches einen starken lokalgeschichtlichen Schwerpunkt haben und wohl nicht alles davon verallgemeinert werden können wird, steht es doch repräsentativ für die Probleme, die sich der mittelalterlichen Kirche in ihrem Alltagsleben stellten.

*Stefan Ihli*